

Kolsasser Gemeindeblatt

AMTLICHE MITTEILUNG

Juli 1998



Liebe Kolsasserinnen, liebe Kolsasser!



*Einzug zur Viehausstellung des Kolsasser Braunviehzuchtvereins
(75zigstes Gründungsjubiläum)*

Vor kurzem wurden die verkehrstechnischen Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich Sennerei Kolsass abgeschlossen. Sowohl für Fußgänger als auch für Benützer von Fahrzeugen konnte durch diese Maßnahme in bezug auf Sicherheit viel verbessert werden. Auch das Ortsbild wurde in diesem Bereich verschönert und für die Benützer von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) die Infrastruktur erweitert. Außerdem wurde der nördliche Feldweg von der westlichen Ortseinfahrt bis zum Archenweg weitergeführt.

Die Einweihung des neuen Besinnungsweges zur Lourdeskapelle erfolgte am 17. Mai. An die 200 Teilnehmer trafen sich bei der Dreifaltigkeitsstatue beim „Oberen Dorfbrunnen“ und nahmen bei der Erstbegehung teil. Die Begleithefte zur Anregung einer Meditation bei der Dreifaltigkeitsstatue und bei den fünf Stationen liegen in der Pfarrkirche auf. Geschaffen wurde der Besinnungsweg in enger Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung, Pfarre und Gemeinde im Rahmen der Dorferneuerung.

Es ist auch sehr erfreulich, daß die Sennereigenossenschaft Kolsass einen neuen Pächter für ihre Käserei gefunden hat. Qualitativ hochwertige Produkte werden im Sennladen angeboten.

Verweisen möchte ich auch auf wichtige Paragraphen aus der neuen Tiroler Bauordnung sowie weiteres Wissenswertes im Blattinneren.

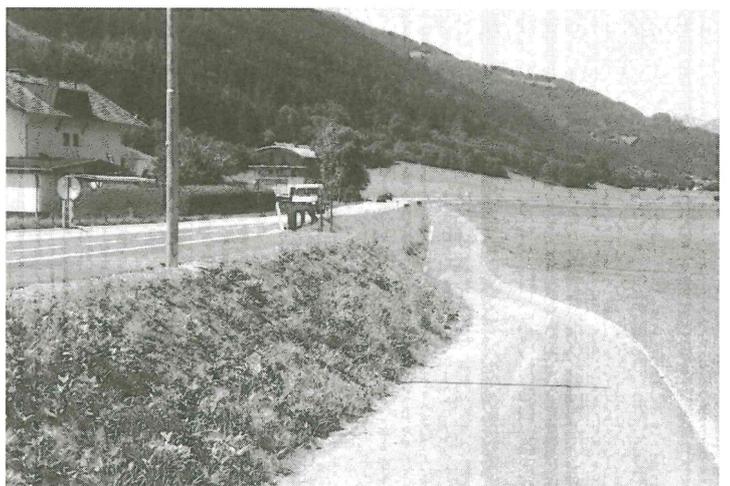
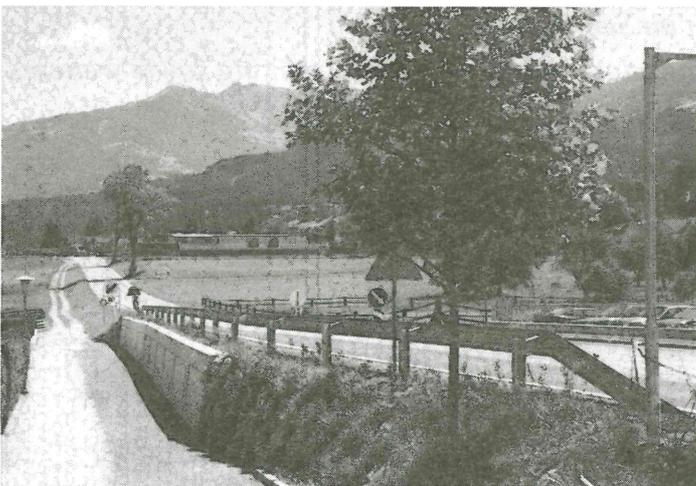
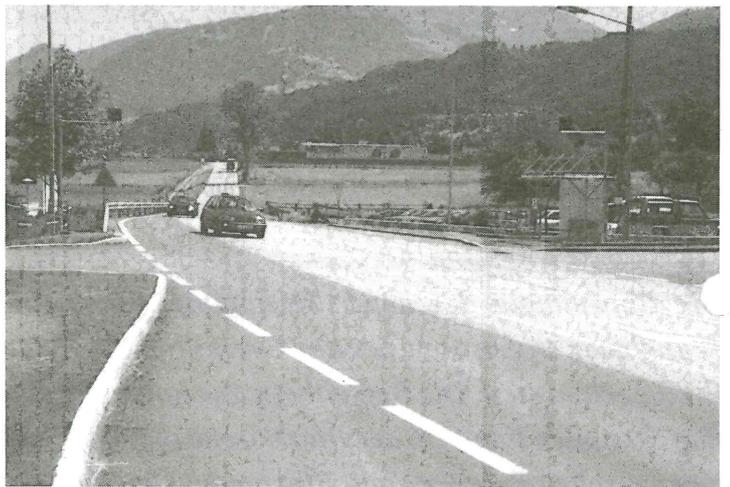
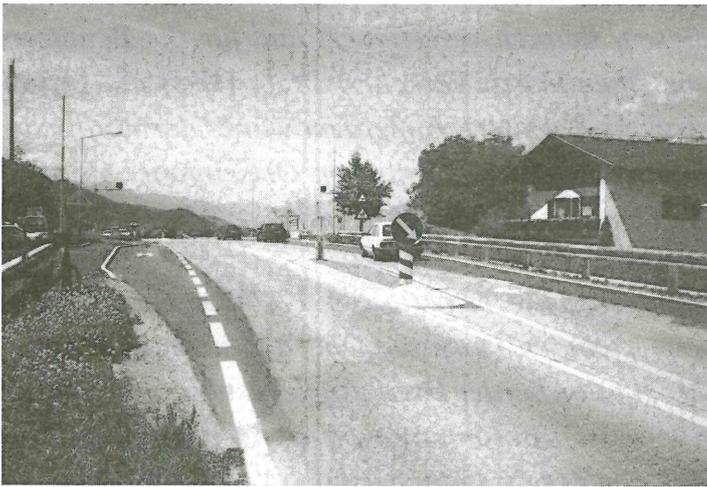
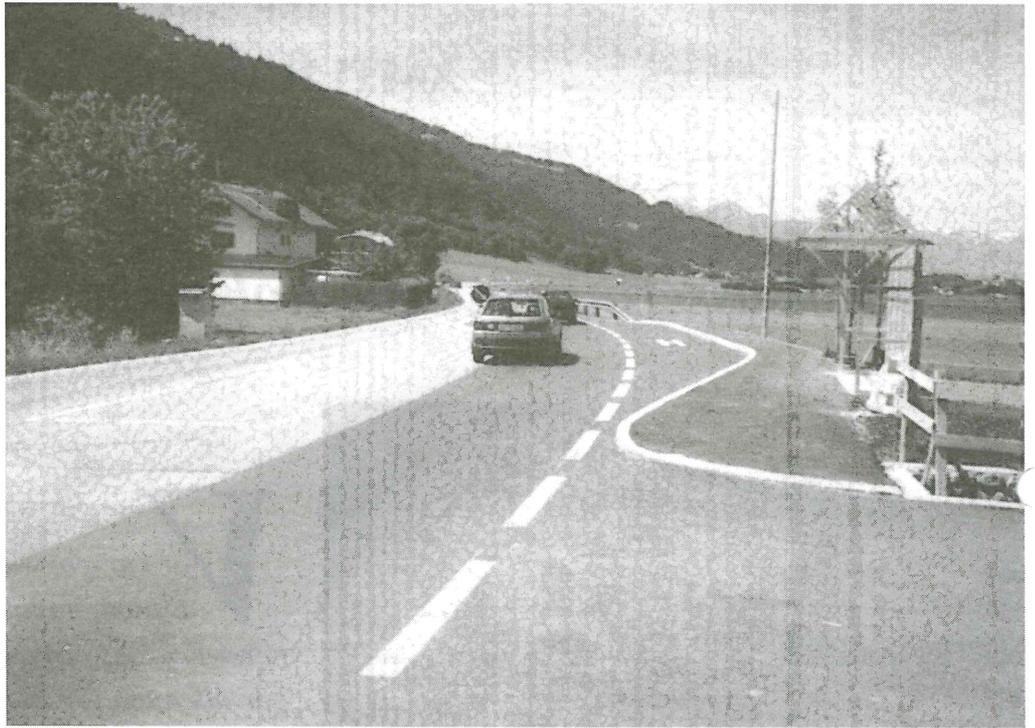
Für die bevorstehende Ferien- und Urlaubszeit wünsche ich allen eine gute Erholung und Entspannung.

Euer Bürgermeister


Hansjörg Gartlacher

Kreuzungsbereich „Sennerei Kolsass“

A bgeschlossen wurden die verkehrstechnischen Baumaßnahmen im o. g. Bereich. Durch diese Maßnahme, die über 3 Mio. öS kostete, wurde seitens der Gemeinde ein großer Beitrag zu mehr Sicherheit für Fußgänger und Benutzer von Fahrzeugen geschaffen. Außerdem wurde das Ortsbild in diesem Bereich wesentlich verbessert.



Besinnungsweg zur Lourdeskapelle

In enger Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung, Pfarre und Gemeinde wurde im Rahmen der Dorferneuerung Kolsass der neue Besinnungsweg zur Lourdeskapelle errichtet. Ausgehend von der Dreifaltigkeitsstatue (geschaffen vom Kolsasser Bildhauer Markus Hirtreiter) beim „Oberen Dorfbrunnen“ führt der nun sauber hergerichtete Gehweg zur genannten Kapelle. Entlang der Wegstrecke wurden fünf Bildstöcke mit den Meditationsbildern von der Kolsasser Künstlerin Elisabeth Kassouma-Mayr aufgestellt. Die Statue und die Bilder sollen den Betrachter zur Besinnung anregen. Am Sonntag, 17. Mai 1998 wurde der neue Besinnungsweg unter großer Beteiligung der Bevölkerung feierlich eingeweiht.

Hier einige Bilder von der Einweihungsfeier:



Sennereiladen Kolsass



Die Sennereigenossenschaft Kolsass hat einen neuen Pächter für ihre Käseerei: Sebastian Danzl, der bereits die Dorfkäseerei in Schwendt betreibt, produziert als Geschäftsführer der „Milchstern-Käseerei und Handels-GmbH“ in Kolsass Weichkäse.

*Probieren Sie selbst und besuchen Sie unseren Sennladen!!
Auf Ihren Besuch freut sich Maria Piber und das Milchstern-Team.*

Geschäftszeiten:

Montag und Dienstag:	9.30 - 12.00, 16.00-18.00
Mittwoch:	9.30 - 12.00, nachmittags geschlossen
Donnerstag und Freitag:	8.30 - 12.00, 16.00 - 18.00
Samstag:	8.30 - 12.00

Neuer Name



Käseerei Kolsass

Neuer Schwung

Vollmilch
Buttermilch
Käsespezialitäten
Butter
Naturkost
Joghurt

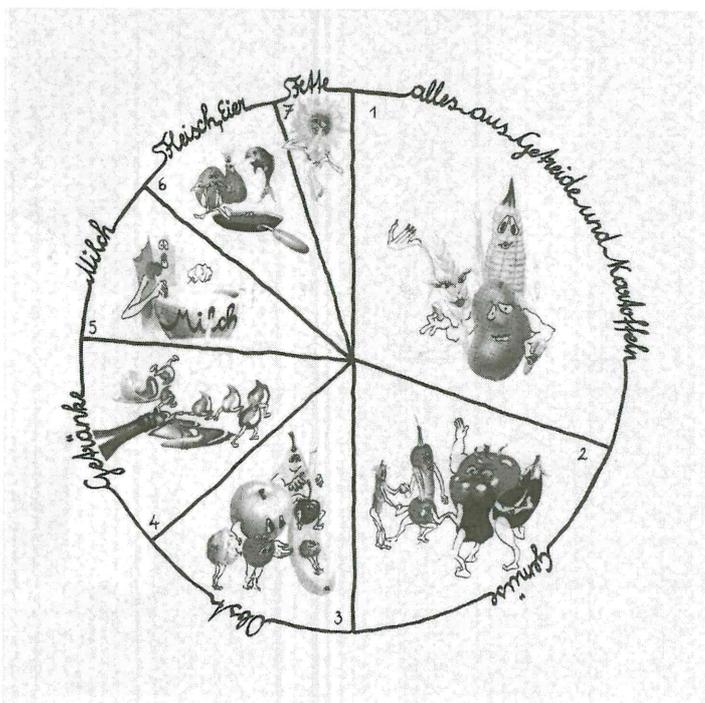
Milchstern Käseerei und
Handels-GmbH,
Florian-Waldauf-Str. 1,
6114 Kolsass

Ernährungskreis

*Die Lebensmittel werden in
sieben Gruppen eingeteilt!*

Die Größe der Segmente zeigt Ihnen, wie wichtig die einzelnen Gruppen für Ihren Speiseplan sind!

- Von den Gruppen 1 bis 5 sollten Sie täglich auswählen
- Von der Gruppe 6 zwei- bis dreimal in der Woche
- Gehen Sie mit Gruppe 7 sparsam um!



Arbeitskreis für Vorsorgemedizin in Tirol

Umwelt

Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott

Mit 1.3.1998 ist die Festsetzungsverordnung 1997, BGBl.II, Nr. 227/1997, zuletzt geändert durch BGBl.II Nr. 75/1998, in Kraft getreten. Danach werden folgende Abfallarten im Zusammenhang mit dem Elektro- und Elektronikschrott zu gefährlichen Abfällen erklärt:

<i>Schlüsselnummer</i>	<i>Bezeichnung</i>
35201	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Ölradiatoren, Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)
35207	Leiterplatten, bestückt
35209	Elektrolytkondensatoren
35211	Flüssigkristallanzeigen (LCD)

(alle Schlüsselnummern laut ÖNORM S 2100, Abfallkatalog, ausgegeben am 1. 9. 1997)

Im Hinblick auf die Zuordnung von Elektro- und Elektronikabfällen ergeben sich in der Praxis Probleme. Vorbehaltlich zukünftiger Erlässe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

EDV-Geräte, HIFI-Geräte, Drucker, Videogeräte (Standgeräte) sowie Fernseher fallen unter die Abfallart 35201 und gelten somit als gefährliche Abfälle, die von **BEFUGTEN ENTSORGERN** zu sammeln und entsorgen sind. Dem gegenüber fallen Haushalts- und Küchengeräte, kleine Radiogeräte (Walkman, Transistorradios, aber auch z. B. elektrische Zahnbürsten, wenn der Akku entfernt wurde) unter die Schlüsselnummer 35202 und gelten als nicht gefährliche Abfälle. *Nähere Auskünfte erteilt die Gemeinde!*

ERINNERUNG

TERMINE FÜR RESTMÜLL-, KARTON- UND BIOMÜLLABFUHR

Restmüllabfuhr: Abholtag: Donnerstag

3-wöchig: 9.7., 30.7., 20.8., 10.9., 1.10., 22.10., 12.11., 3.12., 24.12.;

6-wöchig: 30.7., 10.9., 22.10., 3.12.,

Kartonabfuhr:

jeden 1. Mittwoch/Donnerstag im Monat (jeden ersten Mittwoch steht der Container ab Mittag vor dem Gemeindezentrum und wird am Donnerstag Nachmittag von der Fa. Zimmermann abgeholt)

WICHTIGER HINWEIS:

Für **Kartongen** muß die Gemeinde **keinen Entsorgungsbeitrag** bezahlen.

Wenn Sie **Kartons** unter das Papier mischen, **zahlt die Gemeinde für jedes Kilo**. Die Gemeinde - das sind wir alle!

Biosackabholung:

jeden **Donnerstag**; fällt auf einen Donnerstag ein Feiertag, wird die Abholung am Mittwoch durchgeführt. Es werden nur **Biosäcke, die in der Gemeinde gekauft wurden** (mit Aufschrift), zur Abfuhr mitgenommen.



Richtlinien für die Brennmittelaktion 1998

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich **nur Bezieher einer Ausgleichszulage**.

Die EINKOMMENS- GRENZE für die Brennmittelaktion beträgt:

**S 7.700,-
für Alleinstehende
S 11.000,-
für Ehepaare/
Lebensgefährten**

Antragsteller mit höheren Einkommen können nicht berücksichtigt werden.

Anspruch auf die Brenn- mittelaktion haben:

- Bezieher einer ALTERSPENSION, INVALIDENPENSION, WITWENPENSION, ab dem 40. Lebensjahr bei Bezug der Ausgleichszulage
 - Waisenrenten bzw. Unterhaltszahlungen für mj. Kinder werden angerechnet.
- Bei Bezug von Waisenrenten, Kinderzuschuß und Familienbeihilfe wolle zweckmäßigerweise der Rentenbescheid übermittelt werden.

Renten nach dem **Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz**, sowie **Unfallrenten** werden als Einkommen berechnet und sind unbedingt anzugeben.

Pflegezuschuß sowie Kinderbeihilfe werden als Einkommen nicht berücksichtigt.

Sollten im gemeinsamen Haushalt mehrere Pensionisten (oder Geschwister) leben, kann nur für **e i n e n** Antragsteller eine Brennmittelbeihilfe bewilligt werden.

Das Einkommen von im gleichen Haushalt lebenden Lebensgefährten/innen ist anzugeben und wird als Einkommen mitberechnet.

Es ist der Bezug von **BRIKETT** oder **HOLZBRIKETT** möglich. Bei **ZENTRAL-, STROM-, GAS- ODER ÖLHEIZUNG** wird ein Pauschalbetrag angewiesen.

Anmeldung im Gemeindeamt.

Anmeldefrist: spätestens bis Ende Juli 1998

Zusätzliche Unterstützung für Tiroler Familien

Nicht nur das bereits vorhandene Leistungspaket für Tiroler Familien wurde mit Jahresbeginn um 200 Prozent verstärkt, auch sonstige familienfreundliche Maßnahmen werden vom Land Tirol angeboten.

Bisher gab es eine Reihe von spezifischen Tiroler Landesförderungen, wie den „Familienzuschuß I“ für Familien, die keinen Anspruch auf Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe haben, Beihilfen für Schulveranstaltungen und die Kinderbetreuung.

Deutlich verbesserte Familienförderungen

Die vorhandenen Förderungen werden auf Grund einer Bedarfsanalyse deut-

lich aufge bessert. 100 Millionen Schilling mehr schaffen die dafür notwendige Voraussetzung. Von den neuen Förderungsmaßnahmen werden zusätzlich über 30.000 Tiroler Familien betroffen sein. Beim Schnüren des Familienpaketes wurden darüber hinaus eine Reihe der bestehenden Förderungsmaßnahmen neu ausgestattet. Im Bereich der Kinderbetreuung und der Hilfe für unvorhersehbare Notfälle wurde das Landesbudget um mehrere Millionen Schilling aufgestockt. Neu im Rahmen des Tiroler Familienpaketes 1998 sind:

Erziehungszuschuß II und Familienschilling

Der „Erziehungszuschuß II“ richtet sich an jene Eltern, die von der Verkürzung der

Karenzgeldzahlungen des Bundes betroffen sind. Der „Tiroler Familienschilling“ wird ab dem Herbst 1998 beim Schulstart Erleichterungen verschaffen.

Familienschilling jetzt beantragen

Der Familienschilling des Landes Tirol gilt erstmals für das Schuljahr 1998/99. Seine Zielgruppe sind Familien mit Schülern im Alter von sechs bis 15 Jahren (von der 1. bis zur 9. Schulstufe). Ein entsprechender Antrag kann bis zum Herbst 1998 beim Familienreferat des Landes eingebracht werden!

Familienfalter und Hotline informieren

„Alles für Familie“ erfährt

man im Familienfalter. Er beinhaltet eine Übersicht der finanziellen Leistungen und Angebote. Den Falter gibt es in Gemeindeämtern, Servicestellen, Familienorganisationen und im Familienreferat des Landes.

Seit Anfang Mai wurde heuer bereits zum zweiten Mal eine Familien-Info-Hotline Tel. 0512/508-3636 eingerichtet. Familien können sich hier über familienpolitische Maßnahmen des Landes informieren.

Information beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF - Familienreferat, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/508-3572 oder -3566.

Neuer Wandteppich für Gemeindesaal

Die Schülerinnen und Schüler der 4a der Volksschule mit der Klassenlehrerin Ursula Rieder und der Werklehrerin Gretl Angerer übergaben am 17. April 1998 im Rahmen einer Feier einen Wandteppich an die Gemeinde. Der Teppich, der die vier Jahreszeiten darstellt, wur-

de von den Kindern in Gemeinschaftsarbeit unter der fachkundigen Leitung der genannten Lehrerinnen hergestellt. Das Ergebnis der Klassenarbeit schmückt nun den Gemeindesaal.

Die Gemeinde möchte sich für dieses wunderbare Geschenk herzlich bedanken.



Kinder- betreuungs- beihilfen...

• **Vom AMS:** Gewährt wird ein Zuschuß zu den Kosten der Kinderbetreuung. Ansuchen können Arbeitssuchende oder Arbeitslose, wenn eine Beschäftigungsaufnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur schwer möglich ist. In diesen Fällen wird die Betreuung der Kinder in Kindergärten, -hor-
n, -krippen und -gruppen, bei Tagesmüttern und Privatpersonen (außer Familienangehörigen) gefördert. Die Höchstbezugsdauer ist drei Jahre. Vor der Antragstellung muß eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem AMS erfolgen.

• **Vom Familienreferat des Landes Tirol:** Wenn die Höchstbezugsdauer beim AMS abgelaufen ist, oder aufgrund einer Einkommensüberschreitung beim AMS überhaupt kein Anspruch besteht (Studenten, Beamte, Schüler), kann beim Familienreferat ein Antrag auf Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH) gestellt werden. Infotel. 0512/508-3572

Professioneller Tanzkurs



... für unsere Jugendlichen und Junggebliebenen

geplanter Termin: Herbst 1998

8 Kursabende (ca. 1 3/4 Stunden) - der genaue Termin muß erst fixiert werden.

Gelehrt werden: Wiener Walzer,
Englisch Walzer,
Foxtrott,
Disco-Fox,
Tänze nach Wunsch
(Disco-Bewegungen, Rock'n Roll, Polka etc.)

Kostenbeitrag: ca. öS 900,— pro Person

Interessenten melden sich bis Ende Juli in der Gemeinde Kolsass (einzeln oder paarweise, bitte Geburtsjahr angeben) - Tel. 68203

Info für alle, die ein Bauvorhaben planen

Wichtige Paragraphen aus der neuen Tiroler Bauordnung

§ 20

BEWILLIGUNGS- PFLICHTIGE UND ANZEIGE- PFLICHTIGE BAUVORHABEN, AUSNAHMEN

(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;
- b) die sonstige Änderung von Gebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden;
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, wenn sie auf die Zulässigkeit des Gebäudes nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften von Einfluß sein kann; hiebei ist vom bewilligten Verwendungszweck bzw. bei Gebäuden, für die auf Grund früherer baurechtlicher Vorschriften ein Verwendungszweck nicht bestimmt wurde, von dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck auszugehen; die Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz bedarf außer im Falle der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 jedenfalls einer Baubewilligung;
- d) die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden.

(2) Die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen sind, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder d einer Baubewilligung bedürfen, der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls sind der Behörde anzuzeigen:

- a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;
- b) die Errichtung und Änderung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie von Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 2,80 m.
- d) die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Städeln in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- e) die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen.

(3) Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen:

- a) Baumaßnahmen im Inneren von Gebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse nicht wesentlich berührt werden, so-

wie die Anbringung von Vollwärmeschutz und der Austausch von Fenstern und Balkontüren, wenn dadurch die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht wesentlich berührt wird;

- b) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse nicht wesentlich berührt werden;
- c) die Errichtung und Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 1,50 m und von Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m außer gegenüber von Verkehrsflächen;
- d) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von freistehenden Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften;
- e) die Anbringung von Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m² an baulichen Anlagen.

§ 21

BAUANSUCHEN

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist im Bauansuchen der vorgesehene Verwendungszweck anzugeben.

(2) Dem Bauansuchen sind die Planunterlagen (§23) in dreifacher Ausfertigung sowie die sonstigen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

- a) den Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes am Bauplatz oder, wenn der Bauwerber nicht Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. des Bauberechtigten; für Änderungen an im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten und an damit verbundenen Liegenschaftsteilen bedarf es jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Miteigentümer; bei gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten ist jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich;
- b) soweit im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck von Gebäuden oder die Art sonstiger baulicher Anlagen eine entsprechende Aufschließung des Bauplatzes erforderlich ist, der Nachweis, daß dieser eine entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche hat und eine entsprechende Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung sichergestellt ist;
- c) ein Verzeichnis der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke einschließlich der Namen und Adressen der Eigentümer und allfälliger Bauberechtigter;
- d) den Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde, wenn der Bauplatz in ein Zusammenlegungsverfahren oder in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen ist und in der Verordnung über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bzw. im Bescheid über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens be-

stimmt ist, daß Bauvorhaben der geplanten Art einer Bewilligung der Agrarbehörde bedürfen.

(3) Ist auf Grund der Lage, der Ausgestaltung oder der Einrichtung eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines sonstigen Gebäudeteiles die Verwendung als Freizeitwohnsitz entgegen dem § 15 Abs. 2 oder 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 nicht auszuschließen, so hat der Bauwerber insbesondere durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung oder über die Art der Finanzierung glaubhaft zu machen, daß eine Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht beabsichtigt ist.

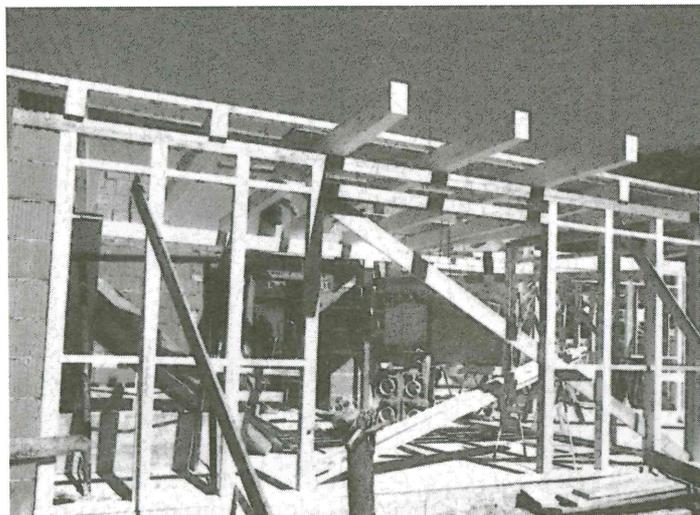
(4) Ist auf Grund der Größe und der Ausgestaltung eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden, die Verwendung als Einkaufszentrum nicht auszuschließen, so hat der Bauwerber insbesondere durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung und, sofern darin mehrere Betriebe untergebracht sind, auch über die betriebsorganisatorischen Verhältnisse dieser Betriebe zueinander glaubhaft zu machen, daß eine Verwendung als Einkaufszentrum nicht beabsichtigt ist.

§ 22

BAUANZEIGE

(1) Die Bauanzeige ist bei der Behörde schriftlich einzubringen.

(2) Der Bauanzeige sind die Planungsunterlagen (§ 23) in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Ist die Bauan-



zeige unvollständig, so hat die Behörde dem Bauwerber unter Setzung einer höchstens zweiwöchigen Frist die Behebung dieses Mangels aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so ist die Bauanzeige mit schriftlichen Bescheid zurückzuweisen.

(3) Die Behörde hat das angezeigte Bauvorhaben zu prüfen. Ergibt sich dabei, daß das angezeigte Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, so hat die Behörde dies innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Ist das angezeigte Bauvorhaben nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig, so hat die Behörde dessen Ausführung innerhalb derselben Frist mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(4) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist weder das angezeigte Bauvorhaben als bewilligungspflichtig festgestellt noch dessen Ausführung untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens ausdrücklich zu, so darf es ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem Bauwerber eine mit einem entsprechendem

Vermerk versehene Ausfertigung der Planunterlagen auszuhändigen.

§ 23

PLANUNTERLAGEN

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu erlassen. Dabei sind jedenfalls die Anforderungen an die Planunterlagen für bewilligungspflichtige Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden, für sonstige bewilligungspflichtige und für anzeigepflichtige Bauvorhaben zu bestimmen. Darüber hinaus kann auch nach der Art der Bauvorhaben sowie nach sonstigen Merkmalen, wie insbesondere Größe, Art oder Verwendungszweck von baulichen Anlagen, unterschieden werden. Insgesamt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Planunterlagen in übersichtlicher und leicht faßbarer Form alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben enthalten müssen.

(2) Bei bewilligungspflichtigen Neu- und Zubauten von Gebäuden haben die Planunterlagen jedenfalls einen La-

geplan zu umfassen, aus dem zumindest die Katastergrenzen des Bauplatzes und die Schnittpunkte mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke, die Umrisse und die Außenmaße des Neu- bzw. Zubaus und der am Bauplatz bereits bestehenden Gebäude, dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes sowie das Fußbodenniveau des Erdgeschoßes des Neu- bzw. Zubaus, bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt, ersichtlich sind. Dem Lageplan sind die äußeren Wandfluchten nach Baufertigstellung zuzugrundelegen.

(3) Die Behörde kann dem Bauwerber, wenn die der Verordnung nach Abs. 1 entsprechenden Planunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ausreichen, die Vorlage weiterer Planunterlagen, insbesondere auch die Darstellung der Höhenverhältnisse des Geländes durch Höhenkoten, Höhenschichtlinien und dergleichen, auftragen. Die Behörde kann dem Bauwerber weiters die Darstellung des Bauvorhabens als Modell oder mittels Computersimulation auftragen, wenn dies insbesondere auf Grund seiner Größe oder Komplexität für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist. Aus diesem Grund kann dem Bauwerber weiters die Vorlage weiterer Ausfertigungen der Planunterlagen aufgetragen werden.

(4) Die Planunterlagen sind vom Bauwerber und von ihrem Verfasser zu unterfertigen. Die Planunterlagen müssen von einer dazu befugten Person oder Stelle verfaßt sein.

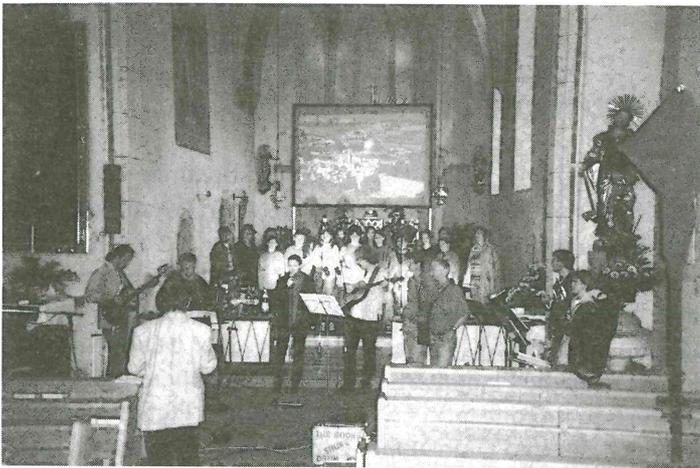
Wir gratulieren...



zum 85. Geburtstag
Marianne PLATTNER
geb.: 22.6.1913



... dem Obmann unserer Musikkapelle, **Martin Kammerlander**, zur Verleihung des grünen Verdienstabzeichens des Landesmusikverbandes.



... allen **Mitwirkenden** der Darbietung von Teilen aus dem Musical "Jesus Christ Superstar" in unserer Pfarrkirche.



... dem Altfeuerwehrkommandanten **Rupert Lempfrecher** und dem langjährigen Kassier **Johann Stock** zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.



... den langjährigen (20, 25, 30 Jahre) **Mitgliedern des Seniorenbundes Kolsass/Kolsassberg**.



... den "**Krapfenweiberleit**" für die treuen Dienste bei den diversen Festveranstaltungen unserer Vereine.